THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/6225
14.06.2013

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [ ]/2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen)
KOM (2013) 265 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 14. Mai 2013 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [ ] /2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 5/3534 NF) an den Europaausschuss überwiesen. Der Vorsitzende des Europaausschusses hat den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit sowie den Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 5/3579).

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 18. Juni 2013

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 13. Juni 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und dem Europaausschuss empfohlen, gegenüber der Landesregierung auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen (Vorlage 5/3636).

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz hat die Vorlage in seiner 52. Sitzung am 14. Juni 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und dem Europaausschuss empfohlen, gegenüber der Landesregierung auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen (Vorlage 5/3644).

Der Europaausschuss hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 14. Juni 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 1 GO durch seinen Europaausschuss, bei den Beratungen im Bundesrat zum "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [ ]/2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen)" auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt die Zielsetzung der Europäischen Kommission, ein hohes Gesundheitsschutzniveau entlang der Lebensmittelkette zu erreichen.

Der Landtag gibt jedoch zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Regelungen zur Festsetzung der Gebühren, zur Transparenz der Mittelverwendung und zur Gebührenbefreiung von Kleinstunternehmen sowie den zu ermittelnden Gebührennachlässen einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand erwarten lassen und insofern das Verhältnis zu den zu erwartenden Gebühreneinnahmen gewahrt bleiben muss. Ziel muss die Sicherstellung der Finanzierung einer personell und technisch ausreichend ausgestatteten Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, der Futtermittelüberwachung sowie der Überwachung der Bereiche Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrung sein.

Ferner sind negative Auswirkungen auf die Akzeptanz der Kontrollen zu bedenken, da der Grundsatz der risikoorientierten Kontrolle eine gerechte Gebührenerhebung praktisch unmöglich macht.

Schließlich ist festzuhalten, dass die Ermächtigungen für delegierte Rechtsakte u. a. Zuständigkeit und Aufgaben der Behörden, die einheitlichen Anforderungen an die Durchführung der Kontrollen, die zu ergreifenden Maßnahmen und insbesondere die Mindesthäufigkeit amtlicher Kontrollen betreffen. Diese Bestimmungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Überwachungstätigkeit in den Ländern und können nicht delegierten Rechtsakten überlassen bleiben, sondern sind, soweit erforderlich, unmittelbar in den Verordnungsvorschlag aufzunehmen.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Birgit Diezel
Präsidentin des Landtags